

Nr. 284.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r - Berlin,

Dr. D ü l b e r g - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg

Friedel S u s s e t - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsche
Universal - Film - Verleih in Berlin gegen das Verbot der Re-
klame zu den Bildstreifen :

„ Neugen gesucht ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:
major a. D. B r u o k .

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Photo lag vor.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 21. März 1930 - Nr. 18788 - wird auf
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Das von der Filmprüfstelle verbotene Bild zeigt einen Mann
vor dem Ladentisch eines Juweliergeschäftes leblos am Boden lie-
gend. Ueber sein Gesicht läuft eine deutliche Blutrinne und un-
mittelbar zu seinen Häupten liegt ein Kronleuchter; zu seinen
Füssen stehen ein Polizeibeamter, ein Zivilist und ein junges

Mädchen.

Mädchen.

Nach der der Prüfstelle obliegenden Wirkungsprüfung erweckt das Bild in dem Beschauer den Eindruck eines Kapitalverbrechens. Hierauf deutet sowohl die Lage des erschlagenen Mannes, der durchaus den Eindruck eines Toten und nicht den eines Verwundeten macht, hin, wie auch die Anwesenheit des Polizeibeamten. Dass eine Perlenkette im Vordergrund des Bildes liegt, steht dem nicht entgegen, da die Annahme nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Täter bei der Ausübung des Verbrechens gestört worden und die Kette bei der Flucht liegen geblieben ist.

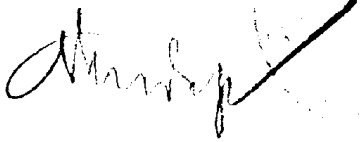
Zu Unrecht beruft sich deshalb der Beschwerdeführer auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 17. Januar und 30. August 1929 - Nr. 1033 / 28 und 488 dafür, dass hier wie dort lediglich die Tätigkeit der Polizei zur Darstellung gebracht werde. Das ist nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht der Fall. Der auf dem Bild dargestellte Polizeibeamte entwickelt nicht die geringste Tätigkeit, betrachtet vielmehr lediglich, halb nach vorn geneigt, den Erschlagenen. Der Beschauer hat demnach nicht den Eindruck einer Tatbestandsaufnahme, für ihn steht vielmehr das offenbar begangene Kapitalverbrechen im Vordergrund der Betrachtung.

Damit kennzeichnet sich das Bild als die Darstellung einer Verbrechensverübung wie sie nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle auf Grund von § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Jugendlichen wegen der Gefahr einer verrohenden
und

und entschuldigenden Wirkung vorzuenthalten ist.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerden
die die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von
Bildstreifen zu geschehen hatte.

Beglaubigt:



Regierungsobersekretär.

